

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Bundeskanzleramt

Wollzeile 1-3
1010 Wien

Wien, am 21.04.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.5.12.2/0177-
PR/1/2005

Mag. Daniela Marihart

Sehr geehrter Dr. Alberer!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2005 folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 1 Ziffer 36 Anlage 1:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die im Entwurf in Punkt 2.7.10. bezeichnete Richtverwendung wortgleich zu der Richtverwendung in Punkt 2.8.11. (des Entwurfes) ist. Es wird daher vorgeschlagen in Punkt 2.7.10. nach dem Wort „Versuchstechniker“ die Wortfolge „mit erheblichen Aufgaben“ einzufügen bzw. die Wortfolge „Versuchstechniker/Laborleiter“ zu verwenden.

Artikel 2 Ziffer 5:

Eine amtswegige Durchführung der Tarifänderungen der Verkehrsverbünde und der sich daraus ergebenden Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses wäre vorstellbar, wobei sich nachstehende Fragen betreffend der EDV-mäßigen Erfassung durch des Bundeskanzleramt ergeben:



Aus Sicht des BMLFUW wäre zu bedenken, dass das ho. Ressort ca. 40 nachgeordnete Dienststellen hat, die auf das ganze Bundesgebiet aufgeteilt sind.

Österreichweit gibt es jedoch auch 8 verschiedene Verkehrsverbünde, wobei die Grenzen der Verbünde teils ident mit den Bundeslandgrenzen verlaufen.

Es wären somit vom Bundeskanzleramt immer Erhebungen durchzuführen, wann welcher Verkehrsverbund seine Tarife erhöht und welches Ressort bzw. welche nachgeordneten Dienststellen diese Tarifierhöhung betreffen um sie von amtswegen durchführen zu können.

Die Schwierigkeit dabei ist aber auch, dass einzelne Bedienstete in einem anderen Bundesland wohnen als in dem ihrer Dienststelle. Man müsste daher im Falle von Tarifierhöhungen nicht nur den Dienst- sondern auch den Wohnort berücksichtigen.

Beispiel: Bed. wohnt z.B. in Salzburg und arbeitet in Oberösterreich und pendelt jeden Tag. Bei Tarifierhöhung des Salzburgerverkehrsverbundes würde dieser Bedienstete daher übersehen werden, wenn man für die Erhöhung des FKZ nur die Dienststellendaten – in diesem Fall Oberösterreich – heranziehen würde.

Zum Eigenanteil:

Bis 1.1.2004 lag der Eigenanteil gem. § 20 b Abs. 3 GG 1956, den der Bedienstete selbst zu tragen hat, immer unter den Kosten eines vom Beamten zu benützenden Massenbeförderungsmittels im Dienstort. Erst seit 1.1.2004 sind diese Kosten ident (Monatsmarke Kernzone 100 des VOR € 45,-, ebenso der Eigenanteil, ebenfalls seit 1.1.2004 € 45,-)

Ein Großteil der Bediensteten der Zentraleitung des BMLFUW und einiger nachgeordneten Dienststellen (Marxergasse 2, 1030 Wien) benötigen aber, um an den Dienstort Stubenring 1,1010 Wien) zu gelangen nicht die Kernzone 100 (Massenbeförderungsmittel im Dienstort) des VOR, sondern nur eine Außenzone der ÖBB, Zone 111, welche billiger ist, als die Kernzone.

Solange beide (Monatskarte der Wiener Verkehrsbetriebe und der Eigenanteil) ident sind, ergibt sich kein Problem, die Schwierigkeiten ergeben sich erst dann, wenn diese beiden Beträge wieder unterschiedlich sind (was in den vergangenen Jahren bis 1.1.2004 immer der Fall war) und wenn dann eine Erhöhung des VVNB (Verkehrsverbund NÖ. Bgld.) oder VOR (Verkehrsverbund-Ost-Region) erfolgt.

Dann wäre die Erhöhung nicht mehr durch das Bundeskanzleramt EDV-mäßig durchführbar, sondern man müsste wieder jeden einzelnen Fall prüfen, ob die Kernzone 100 benötigt wird oder nur die billigere Zone 111. Für jene Bed. mit der Kernzone 100 wären die Kosten des Massenbeförderungsmittels (Kernzone 100) zugleich der Eigenanteil, für jene, die nur die Außenzone benötigen, wäre der Eigenanteil lt. § 20b Abs. 3 GG 1956 zu berechnen.

Kein Problem ist es, wenn sich die Kosten des Massenbeförderungsmittels im Dienstort Wien erhöhen, dann wäre amtswegig nichts zu veranlassen, weil ja dann diese Kosten für jene Bediensteten die das Massenbeförderungsmittel verwenden zugleich auch der Eigenanteil wäre.

Für den Bundesminister

SC Dr. Gruber